

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Straßenverkehrsbehörde der Mittelstadt Völklingen für den Bereich des Großraum- und Schwerverkehrs an den Regionalverband Saarbrücken

Der **Regionalverband Saarbrücken**, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, vertreten durch Herrn Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

und

die **Mittelstadt Völklingen**, Rathausplatz, 66333 Völklingen, vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Christiane Blatt

schließen gemäß §§ 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

§ 1 Aufgabenübergang

Der Regionalverband Saarbrücken nimmt ab dem 01.01.2020 die Aufgaben und Befugnisse, die der Mittelstadt Völklingen nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 Mittelstadtverordnung übertragen worden waren, im eigenen Namen und in eigener Verantwortung insoweit wahr, als es die Aufgaben und Befugnisse für

1. die Entscheidung über eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO),
2. die Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO),
3. die Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße zu betreten oder mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO)
4. das Anhörungsverfahren nach VwV-StVO zu § 29 StVO Rn. 104 ff.

betrifft (Delegationsmodell).

Die übrigen Zuständigkeiten, die der Straßenverkehrsbehörde der Mittelstadt Völklingen nach dem Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind, bleiben von den Regelungen in Absatz 1 unberührt.

§ 2 Vorbereitende Maßnahmen

Die Stadt Völklingen übergibt in enger Abstimmung mit dem Regionalverband Saarbrücken rechtzeitig alle für die Bearbeitung erforderlichen Akten und Daten. In Absprache mit dem Regionalverband werden die entsprechenden Antragsteller - soweit dies möglich ist - über die Delegation benachrichtigt.

§ 3 Personelle Ausstattung und Sachausstattung

Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an den Regionalverband erfolgt keine Personalüberleitung. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich der Mittelstadt Völklingen stellt der Regionalverband Saarbrücken.

§ 4 Entschädigung

Der Regionalverband Saarbrücken wird die Gebühren, die er für die Wahrnehmung der in Rede stehenden delegierten Aufgaben und Befugnisse erhebt, für sich vereinnahmen. Die mit der Delegation verbundenen Mehraufwendungen des Regionalverbandes Saarbrücken sind damit abgegolten. Eine weitere Entschädigung findet nicht statt.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung einer Rechtsverordnung andere Zuständigkeitsregelungen für die in Rede stehenden Aufgaben und Befugnisse getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Saarbrücken, den

Völklingen, den

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor

Christiane Blatt
Oberbürgermeisterin